

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 176

Sommer 2017

Jahrgang 43

■ Schleswig-Holstein ist offiziell als BHV1-frei anerkannt

Seit dem 29. März 2017 gelten daher erleichterte Bedingungen für den Rinderhandel aus Schleswig-Holstein in andere als BHV1-frei anerkannte Regionen. So entfallen insbesondere aufwändige und teure Quarantänemaßnahmen vor dem Verbringen von Rindern. Zugleich gelten spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Schleswig-Holstein.

Ungeachtet der Anerkennung als BHV1-freie Region gelten allgemeine Schutzmaßnahmen weiterhin für **alle Bestände**, so unter anderem die allgemeine Untersuchungspflicht gemäß BHV1-Verordnung. Die Basis- und jährlichen Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit sind weiterhin durchzuführen.

Für einen Überblick über die nun geltenden Vorgaben hat das MELUR ein Merkblatt „BHV1-Schutzmaßnahmen für Schleswig-Holstein als BHV1-freie Region“ veröffentlicht. Das Merkblatt können Sie über die Internetseite des BVSH herunterladen oder direkt über diesen Link:

http://www.bauern.sh/fileadmin/download/Aktuelles/Anlage_2_-_Merkblatt_SH_Verbringen_nach_Anerkennung_BHV1.pdf

Hier die wichtigsten Auszüge aus dem Merkblatt:

Welche Anforderungen gelten weiterhin für alle Rinderhalter Schleswig-Holsteins?

Die allgemeine Untersuchungspflicht gemäß BHV1-Verordnung gilt weiterhin für alle Bestände. Die Basis- und jährlichen Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit sind weiterhin durchzuführen.

Für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes sind neben der Basis- und Kontrolluntersuchungen folgende **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen BHV1-Symptomen.
2. In den letzten 3 Monaten wurde im Bestand kein BHV1-Verdacht bzw. Ausbruch festgestellt.

3. In den letzten 3 Monaten wurden ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestallt.
4. Es gibt keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern.
5. Ein Belegen der Rinder erfolgt durch Bullen, die frei von BHV1 sind oder durch Samen, die von Bullen stammen, die negativ auf BHV1 untersucht wurden.

Eine Impfung gegen BHV1 ist grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen geimpfte Rinder nicht mehr eingestallt werden. Sollten BHV1-Reagenten festgestellt werden, so müssen diese unverzüglich entfernt werden.

Was muss für das Verbringen von Rindern aus einer ebenfalls BHV1-freien Region nach Schleswig-Holstein oder innerhalb Schleswig-Holsteins beachtet werden?

- Die bisher vorgeschriebenen Quarantänemaßnahmen vor dem Verbringen von Rindern in Regionen mit Artikel-10 Status entfallen.
- Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit der Rinder darf nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Kontrolluntersuchungen fristgemäß erfolgt sind.
- Geimpfte Rinder dürfen nicht in Rinderbestände in Schleswig-Holstein eingestallt werden.
- Der Zukauf von Rindern mit aktueller BHV1-Bescheinigung und aktuell durchgeführter Untersuchung auf BHV1 vor dem Verbringen wird dringend empfohlen, um eine Einschleppung des Virus in den eigenen Bestand zu verhindern. Jeder Tierhalter sollte bei Zukäufen darauf bestehen, dass die Rinder von einer aktuellen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden.

Welche Anforderungen gelten für das Verbringen von Zucht- und Nutztindern oder von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht und Mast) aus einer Region ohne den Status „BHV1-frei“ in Betriebe nach Schleswig-Holstein?

- Die Rinder müssen aus einem Betrieb stammen, in dem

in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der BHV1 aufgetreten sind.

- Die Rinder sind in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen in einer behördlich genehmigten Quarantäneeinrichtung zu halten.
- Die Rinder derselben Quarantäneeinrichtung müssen mit negativem Ergebnis einer Blutuntersuchung auf BHV1 untersucht worden sein.
- Die Rinder dürfen nicht gegen BHV1 geimpft worden sein.
- Für jedes Rind ist eine BHV1-Bescheinigung notwendig, in der die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch die zuständige Behörde bescheinigt wird.
- Alle Bedingungen sind auch bei Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. Auktionen oder Ausstellungen in Artikel 10-Regionen einzuhalten.

Für die umfassende Übersicht verweisen wir auf das Merkblatt des MELUR.

■ Wenn die Luft wegbleibt

Asthma, ob veranlagt oder allergiebedingt, nimmt weltweit zu. In der Landwirtschaft gehören Atemwegserkrankungen zu den häufigsten Diagnosen. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Welt-Asthma-Tages am 2. Mai hin.

Eventuell Asthma auslösende Allergene, wie Tierhaare, Hausstaubmilben, Schimmelpilze, Blütenpollen oder chemische Stoffe, finden sich in der Landwirtschaft zahlreich und haben hier besonders günstige Bedingungen. Sie werden mit dem Staub und bei körperlicher Anstrengung vermehrt eingeatmet und können so zu heftigen allergischen Reaktionen bis hin zum Asthma führen. Als sehr belastender Faktor erweisen sich zunehmend die Feinstäube in der Stallluft – selbst in belüfteten Außenklimastallungen.

Was die SVLFG rät

Den Kontakt zu Allergenen möglichst meiden oder die Belastung zumindest minimieren! Je länger und intensiver die Belastung durch Staub, desto größer das Risiko einer chronischen Atemwegserkrankung. Als Schutzmaßnahmen empfiehlt die SVLFG den Einbau geeigneter Lüftungssysteme in Ställen, die strikte Trennung von Arbeits- und Freizeitkleidung, die Verwendung



staubarmer Futtermittel sowie das Tragen von speziellen gebläseunterstützten Atemschutzhauben und geeigneter allergendichter Schutzkleidung.

Asthma strukturiert therapieren

Im Falle einer Erkrankung ist eine gezielte Asthmatherapie wichtig. Dazu bietet die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Versicherten, die an Asthma bronchiale leiden, ein strukturiertes Behandlungsprogramm an (Disease-Management-Programm – DMP). Zusammen mit dem Patienten werden individuelle Therapieziele vereinbart. Er arbeitet eng mit Arzt, Klinik und anderen Therapieeinrichtungen zusammen und wird aktiv an der Behandlung beteiligt. Ziel ist, Anfälle von akuter Atemnot möglichst zu vermeiden und das Voranschreiten der Erkrankung aufzuhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.svlfg.de > Leistung > Leistungen der Krankenversicherung > Leistungen A-Z > D > Disease-Management-Programme.

Asthma als Berufskrankheit

Bei Bronchialasthma, einer obstruktiven (verengenden) Atemwegserkrankung, kann unter Umständen eine Berufskrankheit vorliegen. Hier müssen allergisierende, chemische oder toxische Stoffe ursächlich sein, die durch die berufliche Tätigkeit eingeatmet wurden und alle Tätigkeiten aufgegeben sein, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. Eine Verdachtsanzeige auf eine Berufskrankheit ist bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzureichen. *SVLFG*

■ Greeningvorgaben – ab 2017 greifen zusätzliche Sanktionen

Das mit der Agrarreform in 2015 eingeführte Greening sah für die Jahre 2015 und 2016 bei Nichteinhaltung der Vorgaben lediglich eine Kürzung der Greeningprämie vor. Dieses sollte den Betrieben die Möglichkeit einräumen, die betrieblichen Gegebenheiten den neuen Vorgaben anzupassen, ohne dass im Zweifel harte Sanktionen greifen.

Dieses ändert sich Plan gemäß mit dem Antragsjahr 2017. Mit dem aktuellen Jahr kommt bei einem Verstoß gegen die Greeningauflagen zu der Kürzung eine Sanktion hinzu. Auch diese ist vorerst gedeckelt und erhöht sich in den kommenden Jahren.

Dies macht es umso wichtiger, bei der Fruchtfolgeplanung bzw. im Vorwege zum Agrarantrag, die Einhaltung der drei Greeningbestandteile zu prüfen: Anbauvielfalt, Ökologische Vorrangfläche und Erhalt von Dauergrünland.

Aus diesem Anlass im Folgenden die Anforderungen des Greenings im Überblick:

Anbauvielfalt:

Betriebe bis 10 ha Ackerland sind von dieser Anforderung freigestellt. Bis 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen angebaut werden, wobei die Hauptfrucht höchstens 75 % der Anbaufläche einnehmen darf. Ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen angebaut werden, wobei die Hauptfrucht ebenfalls höchstens 75 % der Ackerfläche einnehmen darf und zwei Kulturen zusammen höchstens 95 % ausmachen dürfen. Für die genannten Schwellen von 10 ha bzw. 30 ha ist stets das gesamte Ackerland zu betrachten und zwar einschließlich der Landschaftselemente, die auf oder an dem Ackerland liegen (Brutto-Ackerfläche).

Ökologische Vorrangfläche:

Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen 5 % ihrer Ackerfläche (ohne Dauergrünland und Dauerkulturen) als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Landschaftselemente sind dabei anrechnungsfähig, wenn sie im Rahmen von Cross-Compliance geschützt sind. Damit sind folgende Landschaftselemente berücksichtigungsfähig:

- Hecken oder Knicks (Mindestlänge 10 m)
- Baumreihen (mindestens fünf Bäume, Mindestlänge 50 m)
- Feldgehölze (Mindestgröße 50 m² bis höchstens 2.000 m²)
- Feuchtgebiete, die geschützte und kartierte Biotope sind, sowie Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete (Größe maximal 2.000 m²)
- Feldraine (sind aber in Schleswig-Holstein wegen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht mehr digital erfasst, stattdessen sollte besser ein Feldbrachestreifen beantragt werden)
- als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume
- Trocken- und Natursteinmauern und Lesesteinwälle
- Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (Größe maximal 2.000 m²)
- in Schleswig-Holstein außerdem Gräben mit einer Sohlbreite bis 2 m

Reichen die Landschaftselemente allein nicht aus, die ökologische Vorrangfläche zu erfüllen können folgende weitere Maßnahmen getroffen werden:

- Bracheflächen
- Pufferstreifen/Feldrandstreifen (einschließlich Dauergrünlandstreifen an Ackerland, soweit unterscheidbar)
- Zwischenfrüchte und Winterbegrünung
- Flächen mit Stickstoff bindenden Pflanzen
- Agroforstflächen, Aufforstungsflächen, beihilfefähige Flächenstreifen an Waldrändern, Kurzumtriebsplantagen ohne mineralische Dünger und PSM

Bei der Anrechnung der verschiedenen ökologischen Vorrangflächen soll ihre unterschiedliche ökologische Wertigkeit berücksichtigt werden. Dazu gibt es Gewichtungsfaktoren, durch die die jeweilige ökologische Vorrangfläche vervielfältigt wird.

Erhalt von Dauergrünland:

Die EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das im Jahr 2012 beantragte Dauergrünland ab dem Jahr 2015 dem Anteil nach um nicht mehr als 5 % abnimmt. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Regelung auf nationaler oder regionaler Ebene anwenden und zudem einzelbetriebliche Regelungen treffen, um die Einhaltung der 5%-Schwelle zu gewährleisten. In Deutschland wird die Regelung auf regionaler Ebene, also zum Beispiel in Schleswig-Holstein und Hamburg, angewendet, und es gilt eine einzelbetriebliche Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland bei Gestellung von Ersatz-Dauergrünland. Insoweit hat sich also nichts geändert, zumal diese Genehmigungspflicht in Schleswig-Holstein ohnehin unabhängig vom Prämienrecht aufgrund des Landesgesetzes gilt.

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten aber zusätzlich, umweltsensibles Dauergrünland, das strengen Schutzes bedarf, innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten auszuweisen. Dieses umweltsensible Dauergrünland darf dann weder zu Ackerland umgewandelt noch überhaupt gepflügt werden. Außerhalb dieser Gebiete kann der Mitgliedstaat ebenfalls umweltsensibles Dauergrünland festlegen.

Für Sie stets gut eingedeckt*



Privates
Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



Geschäftliches
Vorträge, Firmenevents, Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



Vereine
Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



Hotel
Über 100 Zimmer - modern ausgestattet, TV, Du/WC, HP u. VP

Restaurant · Wintergarten · Clubräume · Saal · Klassisaal · Kegelbahn

HOTEL Hohenzollern

*Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 · Schleswig · Telefon 04621.9060 · www.hotel-hohenzollern.de

Schneller Tierwechsel - höchste Melkleistung



Lely Center Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

LELY ASTRONAUT A4
MIT I-FLOW-KONZEPT

- Bietet gerade Zu- und Abgänge, dadurch gute Annahme auch bei Färsen
- Verhindert die Trennung beim Melken von der Herde durch offen gestaltete Roboterbox
- Unterstützt natürliche Verhaltensweisen der Kuh

EVOLVE.



www.lely.com innovators in agriculture



ausreiche, andererseits aber auch keine Notwendigkeit oder gar Unentbehrlichkeit erforderlich sei. Entscheidend sei, ob ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade auch unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb ausführen würde und ein solches Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Ausdrücklich betont das Gericht, dass das BauGB Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht deshalb bevorzugt im Außenbereich zulasse, weil es die Landwirte als Personengruppe begünstigen wolle, sondern weil Landwirtschaft typischerweise Bodenertragsnutzung auf Außenbereichsflächen ist und weil die möglichst nahe räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den Betriebsflächen und der landwirtschaftlichen Betriebsweise in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im Allgemeinen von Bedeutung ist.

Die eigentliche Zweckbestimmung des Erfordernisses des „Dienens“ liege darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Es sollten Vorhaben verhindert werden, die zwar objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, die aber in Wirklichkeit nicht zu diesem Zweck genutzt werden, sondern ausschließlich oder hauptsächlich dazu bestimmt sind, im Außenbereich zu wohnen und dafür ein Gebäude zu errichten.

Das Gericht führt sodann aus, dass ein Bauvorhaben, dass nach der konkreten Wirtschaftsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb funktional zugeordnet ist und dessen Gestaltung und Ausstattung durch den betrieblichen Verwendungszweck geprägt sei, nicht mit der Begründung abzulehnen sei, dass der Betrieb ohne nennenswerte Nachteile auch von einem im Innenbereich gelegenen Gebäude aus bewirtschaftet werden könne. Dies gelte auch für landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung, was sich bereits daraus ergebe, dass der vorgenannte Grundsatz auch für forstwirtschaftliche Betriebe gelte.

Das Wohnen an bzw. in der Maschinenhalle sei für den Betrieb mehr als nur förderlich und zwar nicht nur im Hinblick auf die in der Maschinenhalle untergestellten wertvollen Maschinen wegen eines Diebstahlschutzes, sondern sei auch wegen der Betriebsabläufe und der Nähe zu den benachbarten Tannenbaumkulturen sinnvoll. Nicht erforderlich sei, dass die Wohnsitzmaßnahme an dem betreffenden Standort zwingend notwendig ist.

Für den den Betrieb übernehmenden Sohn, der derzeit als Vollzeitkraft im Betrieb des klagenden Landwirts noch angestellt ist, sei es im Übrigen nicht zumutbar, weiter allein ein Zimmer in der elterlichen Wohnung im Innenbereich der 900 m entfernten Ortslage zu bewohnen.

Der Kläger könne auch insbesondere nicht darauf verwiesen werden, eine Eigenbedarfskündigung hinsichtlich einer seiner im Innenbereich vorhandenen weiteren Wohnung zugunsten seines Sohnes vorzunehmen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig widerspricht damit ausdrücklich einem anderslautenden Urteil des Verwaltungsgerichts München aus dem Jahre 2004, das bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Tierhaltung und einem vom Landwirt bewohnten Wohnhaus in 650 m Entfernung zu einer Wirtschaftshalle eine Baugenehmigung abgelehnt hat.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein

■ Baurechtliche Privilegierung für Betriebswohnungen

Mit einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 28.09.2016 wurde erfreulicherweise klargestellt, dass sich die Privilegierung für landwirtschaftliches Wohnen nicht nur auf tierhaltende Betriebe bezieht, sondern auch bei einem Betrieb ohne Tierhaltung gilt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der klagende Landwirt begehrte die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für den Einbau einer Wohnung in den Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle. Der Betrieb des Klägers umfasst 80 ha Ackerbau, 23 ha Weihnachtsbaumkulturen und 1 ha Erdbeeren. Der Betrieb war im Jahre 2009 ausgesiedelt. Die ehemalige Hofstelle des Betriebes befindet sich im Innenbereich und umfasst mittlerweile zahlreiche Wohnheiten, aber keine Wirtschaftsgebäude mehr. Im Außenbereich wurde zunächst lediglich eine landwirtschaftliche Maschinenhalle gebaut, die 2013 erweitert wurde. Der Kläger beabsichtigte dort nun, den Einbau einer 60 m² großen Betriebswohnung.

Der beklagte Kreis lehnte das Bauvorhaben mit der Begründung ab, dass es nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB diene. Es bestehe kein nennenswerter betrieblicher Anlass für die Errichtung einer Wohnung im Außenbereich, da der Kläger über mehrere Wohnhäuser bzw. Wohnungen in der etwa 700 m entfernt liegenden Dorflage verfüge. Da der Kläger keine Viehhaltung betreibe, sei eine ständige Präsenz in der landwirtschaftlichen Halle nicht erforderlich.

Der Kläger begründete sein Begehren hingegen damit, dass sein Sohn, der den Betrieb kurzfristig übernehmen werde, an der neuen Hofstelle wohnen solle. Die Anwesenheit sei auch in Anbetracht der örtlichen Alleinlage und des außergewöhnlich hohen Wertes der dort eingelagerten Maschinen erforderlich. Dazu komme, dass ein wesentlicher Produktionsteil des Betriebes, nämlich die Erzeugung und Vermarktung der Weihnachtsbäume und des Schnittgutes, in den Nachtstunden erfolge. Das setze zwingend die Anwesenheit des Betriebsleiters bzw. seines Vertreters in den zu schaffenden Betriebsräumen voraus.

Das Gericht hält das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich für zulässig. Es diene dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes führt das Gericht aus, dass für die Annahme des Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die bloße Förderlichkeit des Bauvorhabens zwar nicht

■ Zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte

Ab dem 01.07.2017 wird der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) die zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwertransporte sein. Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist der LBV.SH nicht nur für die Festlegung der Fahrtrouten, sondern auch für die Genehmigung der Transporte zuständig. Diese Aufgabe lag bisher bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Mit der Zusammenfassung von Anhörung und Genehmigung unter dem Dach des LBV.SH wird zum 01.07.2017 nur noch eine Behörde für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte zuständig sein. Die Zentralisierung ermöglicht die einheitliche und effiziente Entscheidung über Anträge sowie die Einführung einheitlicher Gebühren für ganz Schleswig-Holstein.

Der LBV.SH wird das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren über das bundesweite internetbasierende Verfahren VEMAGS abwickeln. Mit dieser EDV-Lösung wird eine schnelle Abwicklung des Antragsverfahrens bis zur Bescheiderteilung sichergestellt. Antragsteller aus Schleswig-Holstein können noch bis zum 30.06.2017 ihre Anträge bei den bisher zuständigen Stellen, bei Kreisen oder kreisfreien Städten, stellen. Ab dem 01.07.2017 bitten wir, alle Anträge an den LBV.SH zu richten. Die Zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerlastverkehre hat ihren Sitz in 24118 Kiel, Holtener Straße 183.

Zentraler Ansprechpartner für alle Belange der Großraum- und Schwertransporte beim LBV.SH ist Herr Dieter Bock, Telefon 0431/383-2992, E-Mail Dieter.Bock@lbv-sh.landsh.de

Brillengläser & Kontaktlinsen

■ Kostenübernahme für Erwachsene erweitert

Seit dem 11. April ist der Anspruch auf eine Kostenübernahme für Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene erweitert worden.

Bislang wurden Kosten für Gläser und Linsen nur für Kinder und Jugendliche übernommen sowie für Erwachsene mit einer extremen Sehschwäche auf beiden Augen. Durch das geänderte Heil- und Hilfsmittelgesetz haben auch Erwachsene Anspruch auf Kostenübernahme, wenn sie wegen einer Kurz- oder Weitsichtigkeit Gläser mit einer Brechkraft von mindestens sechs Dioptrien oder wegen einer Hornhautverkrümmung von mindestens vier Dioptrien benötigen.

Die Kostenübernahme erfolgt für Brillengläser und Kontaktlinsen bis höchstens zum Festbetrag bzw. in Höhe des vereinbarten Vertragspreises. Kosten für Brillenfassungen trägt der Versicherte weiterhin selbst. Eine Verordnung durch den Augenarzt ist in jedem Fall erforderlich und bei der Krankenkasse zur Genehmigung einzureichen, damit die Versorgung durch den Optiker erfolgen kann. SVLFG

3,4731 Umbruchrechte Geest zu verkaufen

Telefon mobil 0152 / 29 30 07 90



■ Renten sollen steigen

Rentner können zum 1. Juli dieses Jahres mit einer Rentenerhöhung rechnen.

Laut Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erhöhen sich zum 1. Juli 2017 die Altersbezüge der Rentnerinnen und Rentner um 1,90 Prozent (West) bzw. um 3,59 Prozent (Ost). Dies gilt auch für die Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG).

Im Jahre 2016 wurden von der LAK Regelaltersrenten an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer in Höhe von durchschnittlich 474,24 Euro (West) bzw. 197,18 Euro (Ost) gezahlt, an Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern 269,67 Euro (West) bzw. 182,72 Euro (Ost). SVLFG



Verstehen ist einfach.



Wenn man einen Finanzpartner hat, der die Region und ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.

sparkasse.de Nord-Ostsee Sparkasse

■ „Depression – lass uns darüber reden“

In Deutschland leiden circa fünf Millionen Menschen innerhalb eines Jahres an einer behandlungsbedürftigen Depression. Depressionen, die in unterschiedlichen Typen und Schweregraden auftreten können, sind grundsätzlich behandelbar. Aber nur eine Minderheit der Betroffenen erhält eine für sie optimale Behandlung.

Das kann viele verschiedene Gründe haben. Die einen holen sich beispielsweise keine Hilfe, weil sie zu erschöpft und hoffnungslos sind und sich womöglich selbst die Schuld an ihrem Zustand geben. Oft verstecken sich Depressionen aber auch hinter den unterschiedlichsten körperlichen Beschwerden und werden so eventuell vom behandelnden Arzt nicht gleich erkannt. Wichtig für alle Betroffenen ist es zu verstehen, dass eine Depression eine Erkrankung wie andere auch ist und kein persönliches Versagen oder nur eine Reaktion auf belastende Situationen im Leben ist.

Schwerpunktthema zum Weltgesundheitstag

„Depression – lass uns darüber reden“ – so lautet das Thema des diesjährigen Weltgesundheitstages, der wie immer am 7. April stattfindet. Mit dem Weltgesundheitstag macht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) jährlich auf ein Gesundheitsthema von globaler Relevanz aufmerksam. Im Jahr 2017 steht das Thema Depression im Mittelpunkt der weltweiten Aktivitäten. Betroffene, Familie, Freunde und Kollegen sollen besser über die Krankheit, ihre Ursachen und die mögliche Behandlung Bescheid wissen. Denn Wissen sorgt für eine Entstigmatisierung der Krankheit.

Hohe psychische Belastung in der grünen Branche

Der landwirtschaftliche Berufsstand ist sehr belastet. Die Betriebsleiter sorgen sich um die Zukunft ihrer Betriebe und Familien. Dazu kommen noch die hohe Arbeitsbelastung und vielfältige Anforderungen. Burnout, Depression und andere Erkrankungen der Psyche sind gerade bei Land- und Forstwirten sowie Unternehmern des Gartenbaus immer häufiger festzustellen. Sie stehen mittlerweile auf Platz zwei der Ursachenstatistik für Erwerbsmin-



Anlässlich des Weltgesundheitstages sollen Betroffene, Familienmitglieder, Freunde und Kollegen über Depressionen aufgeklärt werden. (Foto: SVLFG)

derungen. Neben medizinisch notwendigen Behandlungen von Krankheiten geht es der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse auch darum, Möglichkeiten der Krankheitsprävention auszuschöpfen.

Hilfsangebote gegen seelische Belastungen

Verschiedene Angebote der SVLFG sollen helfen, mit besonderen Lebenssituationen wie einer Betriebsübergabe, der Pflege von Angehörigen oder ungesundem Dauerstress besser umgehen zu können und möglichst gesund zu bleiben. Gesunde Ideen können Versicherte bei „Gesundheit kompakt“ oder den sogenannten „Kurzkursen“ kennen lernen. Details finden sich im Internet unter www.svlfg.de und den Suchbegriffen Gesundheitsangebote, Kurzkurse oder Gesundheitskurse. SVLFG

■ Das Ohr vergisst nie

Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit nehmen ständig zu. Und sie sind unheilbar. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Tags gegen Lärm am 26. April hin.

Häufiges Arbeiten in Bereichen mit hohen Schallpegeln, aber auch eine einmalige starke Lärmeinwirkung, das sogenannte Knalltrauma, können das Gehör schwer und dauerhaft schädigen. Lärm verursacht außerdem Stress und mindert die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.

Die SVLFG gibt Tipps, wie man sich vor Lärm richtig schützt: Bereits, wenn Maschinen und Geräte angeschafft werden, sollte eine niedrige Schallemission ein Entscheidungskriterium sein. Vorhandene Geräte lassen sich eventuell lärmdämmend verkleiden oder einkapseln. Hilfreich kann auch eine geänderte Arbeitsorganisation sein. Ist dies alles nicht möglich, kommt die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zum Einsatz: Ab einem Schalldruckpegel von 80 db(A) wird Gehörschutz dringend empfohlen, ab 85 db(A) ist er verpflichtend.

In der Landwirt- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau werden diese Werte oft überschritten.

Beispiele hierfür sind:

- Arbeiten mit Motorsägen, Kreissägen, Freischneidern, Heckschneidern oder Rasenmähern,
- Arbeiten mit Trennschneidern,
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern im Stall und Heißvernebelungsgeräten,
- Arbeiten mit Zweitakt-Maschinen (z. B. Spaltenschieber im Kuhstall),
- Arbeiten in Sauen- und Schweine-Mastställen,
- Arbeiten mit Baggern, Ladern, Planiermaschinen, Rüttelplatten oder Kompressoren,
- Arbeiten mit Erdaufbereitern, Buschholzhackern oder Kranzerreißmaschinen,
- Arbeiten mit Traktoren oder Geräteträgern sowie
- die Jagdausübung mit Schusswaffen.

Ein gesundes Gehör ist die Basis des menschlichen Zusammenlebens. Es ermöglicht, miteinander zu kommunizieren, die Umgebung akustisch wahrzunehmen und auf einfache Weise miteinander abgestimmte Arbeitsabläufe zu gestalten. Akustische Signale, die ein gesundes Gehör wahrnimmt, warnen vor Gefahren. Tipps und Informationen zum Thema Gehörschutz gibt die Broschüre "Körperschutz", zu finden im Internet unter www.svlfg.de > Prävention > Broschüren Prävention. SVLFG

Agrardiesel – neue Frist 30. Juni durch zusätzliche Formulare

Bereits in der letzten Ausgabe hatten wir auf die neuen zusätzlichen Formulare zum Antrag auf Agrardiesel hingewiesen. Neben den schon bekannten Antragsformularen für den vollständigen oder vereinfachten Antrag auf Steuerentlastung sind ab 01.01.2017 die Formulare 1139 – Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen – und 1461 – Erklärung über die im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen – hinzugekommen. Ggf. kann auch mit Formular 1462 ein Befreiungsantrag für die Erklärung über erhaltene Steuerentlastungen gestellt werden. Die Abgabefrist für diese letztgenannten Formulare ist aber der 30. Juni eines jeden Jahres, auch wenn der eigentliche Agrardieselantrag weiterhin erst bis 30. September beim Hauptzollamt eingegangen sein muss.

Daher unsere Empfehlung, den Agrardieselantrag und die neuen Formulare bis 30. Juni einzureichen, so kann keine Frist versäumt werden und die Erstattung gibt es vielleicht auch etwas früher.

■ Preisliste Rendac – Keine Kosten für Landwirte

Die Firma Rendac hat ein Schreiben mit einer Preisliste über die Kosten der Tierkörperbeseitigung (gültig ab dem 01.04.2017) an alle Landwirte versandt.

Hierzu hat es diverse Anfragen in den Kreisgeschäftsstellen gegeben, da viele Landwirte die Sorge hatten, dass sie zukünftig die in der Preisliste ausgewiesenen Kosten tragen müssten. Das ist nicht der Fall! Die Preisliste ist an die Landwirte allein „zur Kenntnis“ versandt worden, leider ohne eine deutliche Klarstellung in dem Schreiben. An der Kostenübernahme ändert sich nichts. Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung (auf Basis der neuen Preisliste) werden auch zukünftig in gewohnter Weise vom Tierseuchenfonds (TSF) übernommen.

ERLEBEN SIE MASSEY FERGUSON



Dyna-4 Dyna-6 Dyna-VT **MF 7700** | 165-280 PS mit EPM

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG

Satruper Straße 18, 24860 Böklund
Tel.: 04623 817, Fax: 04623 217
info@joehnk-boeklund.de
www.joehnk-boeklund.de



AGCO MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.



MASSEY FERGUSON

■ Berufsgenossenschaft hält Umlagesoll stabil

Im August verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Beitragsrechnungen der Berufsgenossenschaft. Das Umlagesoll wird dabei im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben.

Das Umlagesoll wurde vom Vorstand der SVLFG am 5. April 2017 auf unverändert 859 Millionen Euro festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Summe aller Ausgaben der Berufsgenossenschaft im vergangenen Jahr (2016). Selbst angesichts der erfreulich niedrigen Teuerungsrate von 0,5 Prozent (2016) hätte rechnerisch eine Erhöhung nicht überraschen dürfen. Die Ausgaben der Berufsgenossenschaft hängen aber natürlich auch von anderen Einflüssen ab, insbesondere vom Unfallgeschehen.

Für die nächsten Beitragsrechnungen verspricht das unveränderte Umlagesoll Stabilität, zumal auch die Höhe der Bundesmittel von 178 Millionen Euro unverändert bleibt. Für den individuell zu zahlenden Beitrag werden aber zusätzlich die Betriebsverhältnisse und das Unfallgeschehen in den jeweiligen Risikogruppen und Produktionsverfahren entscheidend sein.

Fest steht bereits jetzt, dass die Grundbeiträge um fast vier Prozent sinken werden. Der Mindestgrundbeitrag wird etwa 73 Euro und der Höchstgrundbeitrag etwa 292 Euro betragen. Grund dafür sind vor allem niedrigere Verwaltungsausgaben. Die bereits für die Zeit ab 2018 beschlossene geänderte Berechnung der Grundbeiträge, die diese weiter senken kann, ist dabei noch nicht berücksichtigt. SVLFG



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Du räum
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de

Ausgleichsgelder in den Kreisen

Die Landesregierung hat jetzt zu der veröffentlichten Antwort auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Heiner Rickers (CDU) zu den Ausgleichsgeldern in den Kreisen Stellung genommen.

Zum Stand beim durch das neue Naturschutzgesetz eingeführte Kompensationskatasters wird mitgeteilt, dass zwar seit dem 1. Januar 2017 Daten im Umweltatlas öffentlich zur Verfügung stünden. Diese seien jedoch nicht vollständig, da sie zum einen aus dem Jahr 2015 stammen und zum anderen nicht alle Kreise entsprechende Daten geliefert hätten. Zukünftig soll es vierteljährliche Datenlieferungen geben. Unklar ist jedoch, ob dies nur neue Kompensationsflächen betrifft oder ob auch der vorhandene Altbestand systematisch erfasst werden soll.

Interessant ist ferner eine Aufstellung der Ersatzgeldzahlungen, die 2016 in den Kreisen angefallen sind:

Kreise und kreisfreie Städte	Ersatzzahlungen in 2016 in €
Flensburg	5.286,50
Kiel	5.573,00
Lübeck	24.269,98
Neumünster	26.666,10
Dithmarschen	3.493.176,64
Herzogtum Lauenburg	142.872,52
Nordfriesland	2.389.006,13
Ostholstein	155.684,03
Pinneberg	157.892,48
Plön	67.310,00
Rendsburg-Eckernförde	96.079,63
Schleswig-Flensburg	1.056.257,68
Segeberg	107.592,40
Steinburg	937.360,60
Stormarn	67.042,28

Wir gehen davon aus, dass die Gelder im Wesentlichen aus dem Bau von Windkraftanlagen, dort dem Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, entstammen.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

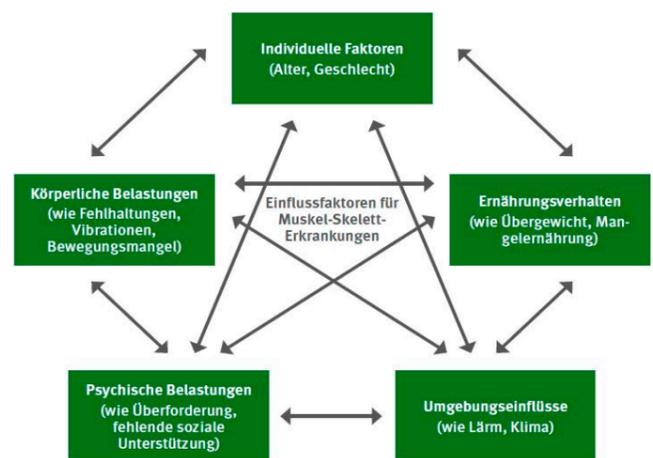
Dem Rücken den Rücken stärken

Von zentraler Bedeutung für einen gesunden Rücken ist eine ausgewogene Balance, sowohl körperlich als auch psychisch, im privaten wie im beruflichen Umfeld. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) am Tag der Rückengesundheit hin.

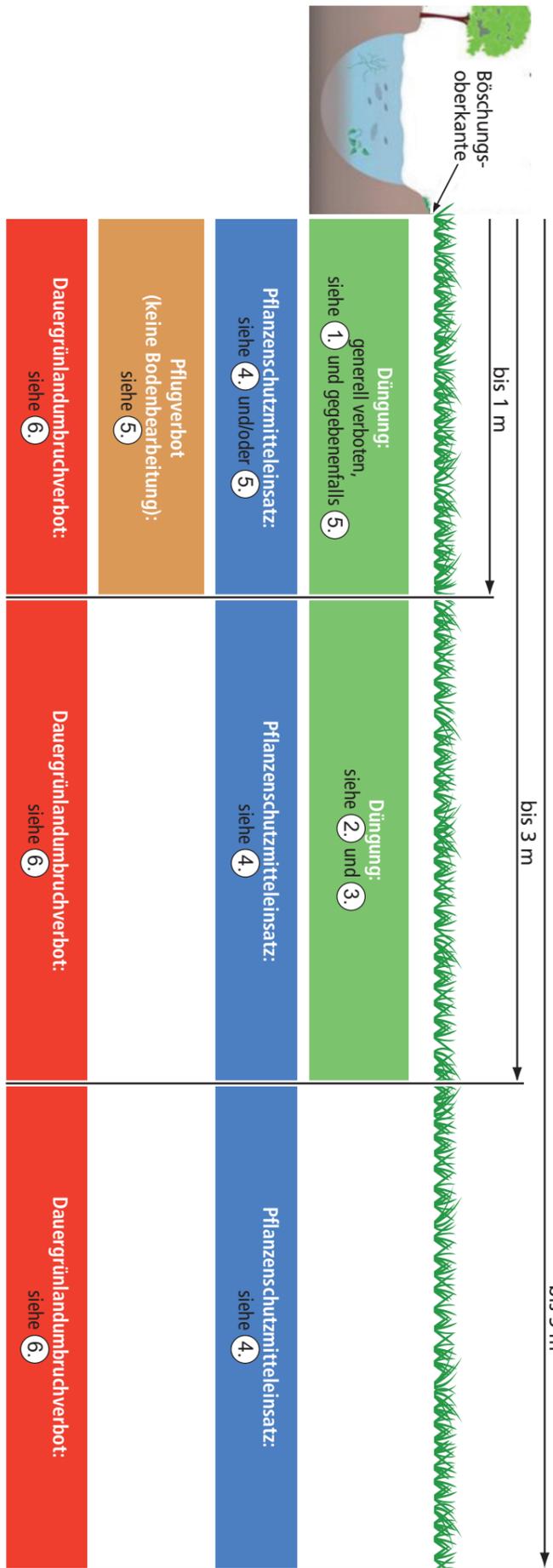
Rückenschmerzen sind nach wie vor eines der größten Volksleiden in Deutschland und oft der Hauptgrund für Arbeitsunfähigkeitszeiten in den Betrieben. Die häufigsten Auslöser für Rückenprobleme sind Bewegungsmangel, einseitige Körperhaltungen und hohe Stressbelastung. Auch Landwirte verbringen ihre Arbeitszeit vermehrt am Schreibtisch und am Computer – häufig in Fehlhaltungen. Orthopäden und Unfallchirurgen empfehlen, neben Sport und einer rückschonenden Haltung beim Heben regelmäßig folgende Bewegungseinheiten zur Stärkung der Rückenmuskulatur in den Alltag einzubauen:

- Papierkorb an der anderen Seite des Zimmers aufstellen: So muss man aufstehen und kommt in Bewegung.
- Drucker in einen anderen Raum stellen: Ein paar Schritte zum Drucker in den Nachbarraum sorgen für eine kleine Bewegungseinheit.
- Bewegt sitzen: Eine entspannte Sitzhaltung beugt Verspannungen vor. Immer mal wieder bewusst die Sitzposition ändern!
- Fünf-Minuten-Pausen einlegen: Beim Arbeiten am Computer wirken sich kurze Unterbrechungen positiv auf die Rückengesundheit aus. Schon zwei- bis dreimal pro Stunde für fünf Minuten aufzustehen reicht aus.
- Täglich Treppen steigen: Fahrstuhl und Rolltreppe sind tabu!
- Vor dem Fahrtziel eine Station früher aus Bus oder Bahn aussteigen oder entfernt parken und zu Fuß gehen: So kann man sich noch etwas Bewegung verschaffen.
- Balance halten: Wenn man im Bus oder in der Bahn steht, statt zu sitzen und so das Gleichgewicht ausbalancieren muss, beansprucht und stärkt das die Muskeln. Dabei immer eine Haltestange in Reichweite haben!
- Fahrrad fahren: Erlaubt es die Entfernung, ist es ideal, das Fahrrad zu nehmen. Damit ist das Transportmittel gleichzeitig Sportgerät.

Stärken Sie Ihrem Rücken den Rücken! Kursangebote zur Bewegungsförderung und zur Stressbewältigung/Entspannung finden Sie unter www.svlfg.de und dem Suchbegriff „Gesundheitskurse finden“.



Abstände zu Gewässern (Gräben, Teiche und wasserführende Kühlen) bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen



Düngeverordnung:
(gilt bundesweit) ✓

1. 1 m Grundabstand zu allen Gewässern in Abhängigkeit der Ausbringungstechnik (nur bei Grenzstreueinrichtung am Schleuderstreuer, Pneumatikstreuer, Schlepschlauch oder -schuh, Schlitzsysteme, etc.), gemäß DüV § 3 Abs. 6

2. 3 m Abstand in Abhängigkeit der Ausbringungstechnik (Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung sowie Prallteller, Düsenbalken und Möscherverteller), gemäß DüV § 3 Abs. 6 Nr. 1

3. 3 m Abstand bei mehr als 10 % Hangneigung im Durchschnit und weitere Auflagen bis 10 m und darüber hinaus, gemäß DüV § 3 Abs. 6 Nr. 7

Pflanzenschutz:
(gilt bundesweit) ✓

4. Mittelspezifische Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel, teilweise auch über 5 m hinaus, wie zum Beispiel:

Hangauflagen (bei Pflugeinsatz):
z. B. NW 701, NW 705, NW 706 und NW 703 sowie NG 402, NG 404, NG 409 und NG 412

Gewässerabstandsaufgaben:
z. B. NW 601, NW 605, NW 606, NW 607 und NW 609

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Stand: Juni 2015

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein:
(gilt nur in Schleswig-Holstein) ✓

5. Gilt an Gewässern mit mehr als 20 ha Einzugsgebiet (in der Regel Verbandsgräben) oder an Seen mit als 1 ha Seefläche, 5 m Dgl-Umbruchverbot, kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, gemäß LWG § 38 a

6. Gilt an Gewässern mit mehr als 20 ha Einzugsgebiet (in der Regel Verbandsgräben) oder an Seen mit als 1 ha Seefläche, 5 m Dgl-Umbruchverbot, kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie Silage oder Festmist, keine Ablagerung von Stoffen die den Wasserabfluss behindern können und keine Entfernung von standortgerechten Gehölzen, gemäß WHG § 38 und LWG § 38 a

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht: Güllebehälter im Außenbereich sind zulässig

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hat mit Urteil vom 16.02.2017 (Az: 1 LB 70/16) mit bemerkenswert deutlichen Worten ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover aufgehoben und den beklagten Landkreis verurteilt, einem tierhaltenden Landwirt einen Güllebehälter im Außenbereich zu genehmigen. Es bestätigt damit auch die Rechtsposition des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, der seit etlichen Jahren entsprechende klare Regelungen für Schleswig-Holstein fordert.

Das ist der Fall:

Der Kläger betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 2.200 Mast Schweinen sowie 400 Mastbullen. In einer Entfernung von ca. 25 km von seiner Hofstelle bewirtschaftet er Flächen von insgesamt 50 ha. Dort beabsichtigt er, die Errichtung eines Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von gut 2.000 m³ sowie einem Desinfektions- und Abfüllplatz und einer Vorgrube. Der insgesamt 6 m hohe, zu 1 m in das Erdreich einzulassende Behälter soll mit einem 1 m hohen und 5 m breiten begrünten Wall umgeben werden.

Die für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens maßgebliche Vorschrift findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Maßgeblich ist im hier gegebenen Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben u. a. nur dann genehmigt wird, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Gemäß einer langjährigen und gefestigten

Rechtsprechung dient ein Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht schon dann, wenn es ihm „irgendwie“ förderlich ist, es muss aber auch nicht unentbehrlich sein. In anderen Worten: Es reicht nicht aus, dass es die Führung des Betriebes erleichtert, gleichzeitig darf jedoch auch nicht gefordert werden, dass es zwingend notwendig ist.

Vorhaben muss dem Betrieb dienen

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger, jahrzehntealter Rechtsprechung davon aus, dass ein Bauvorhaben dann dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, „wenn ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestalt und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.“

Der beklagte Landkreis sowie die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung vertraten die Auffassung, dass das Vorhaben dem Betrieb nicht im Rechtssinne diene. Es möge zwar sinnvoll sein, die Gülle dorthin zu fahren und zu deponieren, wo sie ausgebracht werden solle. Ein auf die größtmögliche Schonung des Außenbereichs bedachter Landwirt würde die Güllebehälter an dieser Stelle aber nicht positionieren, sondern diese vielmehr auf dem Hofgrundstück unterbringen. Der Kreis ist zudem der Auffassung, dass es nicht guter landwirtschaftlicher Praxis entspreche, Gülle dezentral zwischenzulagern. Dies wird damit begründet, dass „neuzzeitliche Güllentanker“ ein Fassungsvermögen hätten, das die Anzahl der zur Ausbringung erforderlichen Fahrten deutlich reduziere.

Keine Alternativprüfung durch Kreis

Dieser Auffassung tritt das OVG Niedersachsen mit deutlichen Worten entgegen. Auch wenn der Landwirt bei seiner Standortentscheidung das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs beachten müsse, gebe dies dem beklagten Landkreis nicht die Grundlage, Alternativüberlegungen anzustellen, wo der Landwirt das Vorhaben besser zu verwirklichen habe. Das Merkmal biete „nicht die Handhabe, den Landwirt etwa darauf zu verweisen, er könne das Vorhaben auch anders Orts verwirklichen“, so das Gericht wörtlich. Das Gebot stelle einen Teil der Prüfung dar, ob der Landwirt für seine Standortentscheidung vernünftige Gründe anführen könne. Dabei sei entscheidend zu beachten, dass zu dem Betrieb nicht nur die Gebäude der Hofstelle, sondern gleichfalls gleichrangig die Flächen, die der Landwirt bewirtschaftet, gehören.

Der Ort, an dem die Gülle anfallt, sei bei der Beurteilung nicht allein ausschlaggebend, führt das Oberverwaltungsgericht weiter aus. Mindestens ebenso wichtig sei die Frage, wo anfallender Dung erst einmal deponiert werden könne. Darauf komme es besonders dann an, wenn es sich um einen Betrieb mit zwei räumlich getrennten Standbeinen, im konkreten Fall die Viehhaltung einerseits und die Erzielung von Feldfrüchten, die mit Gülle gedüngt werden sollen, andererseits, handelt. Mit jedem Kilometer Abstand zwischen Hofstelle und zweitem Einsatzort wachse dann nämlich die Chance, einen diesen Zwecken bestimmtes Vorhaben auch bei Berücksichtigung des Gebots zu größtmöglicher Schonung des Außenbereichs als vernünftig und damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert anzusehen. Da zum Betrieb nicht nur die Hofstelle mit ihren Baulichkeiten gehöre, sondern auch

seine Flächen, könne auch der Güllebehälter im Außenbereich dem Betrieb zugeordnet sein.

Unternehmerische Entscheidung ist zu akzeptieren

Die unternehmerische Entscheidung des Landwirts, den Güllebehälter bei den 25 km entfernt liegenden Betriebsflächen errichten zu wollen, sei seinem Betrieb nicht nur lediglich förderlich, sondern sogar sehr vernünftig, denn die Baulichkeit diene dem dortigen Ackerbau. „Diese vernünftige Entscheidung haben Verwaltungsgericht und Bauaufsichtsbehörde zu akzeptieren. Das Gebot, den Außenbereich größtmöglich zu schonen, gibt ihnen nicht die Rechtsmacht, durch Aufzeigen räumlicher und/oder sachlicher Alternativen zu überstimmen“. Die ohne den geplanten Güllebehälter entstehenden Transportprobleme seien dem klagenden Landwirt nicht zuzumuten und wären „unvernünftig“.

Dabei berücksichtigt das Gericht insbesondere das Fassungsvermögen verschiedener Transportalternativen. So kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass der Transport in Fässern mit max. 25 m³ just während des Zeitfensters, in dem allein die Gülle ausgebracht werden kann, nicht akzeptabel sei, „denn das darf nach der Düngerverordnung weder zeitlich, noch nach der Menge von Phosphat und Stickstoffen, zudem nach den Witterungsverhältnissen nicht uneingeschränkt geschehen. Es liegt auf der Hand, dass die Güllmengen, welche der Kläger nach seinem vernünftigen Ratschluss in weniger arbeitsintensiver Zeit nach und nach von den Ställen/Hofstelle zum streitigen Vorhaben bringen will, in diesem zuweilen knapp bemessenen Zeitraum kaum mehr zumutbaren Mitteln und Zeiträumen transportiert werden kann. Das Gegenargument, diese Fahrten müssten doch ohnedies unternommen werden, ist nicht triftig. Es kommt darauf an, die Zeitspanne auskömmlich nutzen zu können, in der Gülle überhaupt ausgebracht werden darf.“

Gülletransport über das Jahr ist vernünftig

Das OVG erteilt auch Überlegungen eine Absage, die Gülle mit Tanklastern an den Feldrand zu verbringen und von dort aus in den geeigneten Zeitfenstern auszubringen. Das Gericht erkennt dabei ausdrücklich, dass selbst die dann anfallenden Fahrten in der zuweilen sehr beengten Güllekampagne zu viel sind. Daneben seien die dabei anfallenden Mehrkosten für das dann notwendige teure Geräte ein Gesichtspunkt, „der bei § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beachtet werden darf“. Das Gericht weist jedoch auch darauf hin, dass die Größe des Güllebehälters dem Bedarf des Betriebes entsprechen müsse und zwar nach den Vorgaben der Düngerverordnung.

Das OVG Niedersachsen liegt mit seiner Entscheidung grundsätzlich auf einer Linie mit dem Verwaltungsgericht Koblenz, das mit Urteil vom 20.10.2016 (Az: 1 K 88/16.KO; nicht rechtskräftig) die Zulässigkeit eines Gülleerdbeckens in ca. 800 m Entfernung von einem reinen Ackerbaubetrieb bestätigte. Es stellte dabei fest, dass

„die Errichtung des Güllelagers am vorgesehenen Standort und in der beabsichtigten Dimensionierung“ einem vernünftigen Betriebskonzept im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entspreche und zum ordnungsgemäßen Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft diene. Auch das Verwaltungsgericht Schleswig hatte mit Urteil vom 24.08.2016 (Az: 2 A 20/16) zur Genehmigungsfähigkeit einer Festmistplatte auf die räumliche Nähe zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe abgestellt und festgestellt: „Saat, Düngung und Ernte sind die Schwerpunkte der betrieblichen Abläufe eines Ackerbauers.“

Lagerbehälter dienen dem Gewässerschutz

Der Bauernverband Schleswig-Holstein verfolgt seit Jahren das Ziel, dass entsprechende bauliche Anlagen auch in Schleswig-Holstein genehmigt werden. Die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern stellt eine entscheidende Stellschraube bei der Umsetzung der neuen Düngerverordnung und einer gewässerschonenden Bewirtschaftung dar. Ohne den dann entfallenden Transport kann der Wirtschaftsdünger zügig zum ökologisch und pflanzenbaulich optimalen Zeitpunkt ausgebracht werden.

Ein entzerrter Transport in dezentrale Behälter über das ganze Jahr, insbesondere in der kalten Jahreszeit, kann zudem Helfen das Wegenetz zu schonen, die Anzahl der Anfahrten zu reduzieren, Geruchsimmissionen zu verringern und Arbeitsspitzen in den Betrieben zu brechen. Durch eine gezielte Eingrünung kann das Landschaftsbild geschont werden.

Sowohl tierhaltenden Betrieben als auch reinen Ackerbauern muss es daher ermöglicht werden, innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Flächen Wirtschaftsdüngerlager in korrespondierender Größe zu errichten. Bislang konnte allerdings nur ein gemeinsamer Erlass des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums erreicht werden, der lediglich eine Einzelfallprüfung vorsieht und das auch nur bei reinen Ackerbaubetrieben. Auf Grundlage des nun ergangenen Urteils besteht die Hoffnung, hier einen Schritt weiter zu kommen.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein

Schlüter - Schlüter

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Günter Schlüter
Rechtsanwalt & Notar a.D. (bis 2015)

Matthias Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser
Rechtsanwältin

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schluefter-rechtsanwaelte.de

„Mein eigener Herr sein.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge:
Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.
Sprechen Sie uns an!

Tel.: 04621 / 388 - 0

Schleswiger Volksbank

www.sl-vb.de



Hochbau

Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 046 22/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

Nachruf

Am 1. März 2017 verstarb

Peter Asmussen Dollerupholz

Viele Jahre hat Herr Asmussen sich für den landwirtschaftlichen Berufsstand aktiv eingesetzt. Von 1973 bis 1993 war er ehrenamtlich auf Orts- und Kreisebene im Kreisbauernverband Flensburg tätig, im Vorstand des Kreisbauernverbandes Flensburg hat er von 1978 bis 1991 mitgewirkt.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kreisbauernverband Flensburg

Karen Franzen
Kreisvorsitzende

Jens Rosenplänter
Kreisgeschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig
Auflage: 2.500

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Bergenhusen, Gasthof Hoier Boier, Dörpstroot 12 a

Mittwoch, 14. Juni, 12. Juli, 9. August und 13. Sept. 2017
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)
Am 14. und 21. Juni finden keine Sprechtage statt.

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de



Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (04603) 367 u. 0172/426 50 48

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren, bis 30 m
- ▶ Gülle ausbringen Lkw

- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen
- ▶ Großballen, häckseln mgl.
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen, 4 m Kreissäge

- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren Schleppschlauch bis 24 m
- ▶ Gülle fahren Schleppschuh 18 m

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

RUFEN SIE UNS AN! - WIR MACHEN IHNEN EIN ANGEBOT.